



Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Rahmenplanungsbeirat Braunsfeld / Müngersdorf / Ehrenfeld	21.11.2023
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	27.11.2023
Stadtentwicklungsausschuss	30.11.2023
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	04.12.2023

Weiterführung des Einleitungsverfahrens zum Bebauungsplan-Entwurf Nummer 63459/04 Arbeitstitel: Stolberger Straße in Köln-Braunsfeld/Ehrenfeld, 1. Änderung

Am 17. Juni 2021 hat der Stadtentwicklungsausschuss die Einleitung der Änderungsverfahren von den Bebauungsplänen Nummer 63459/02 mit Arbeitstitel „Widdersdorfer Straße in Köln-Ehrenfeld, 1. Änderung“ und Nummer 63459/04 mit Arbeitstitel „Stolberger Straße in Köln-Braunsfeld/Ehrenfeld, 1. Änderung“ gefasst.

Planungsanlass beider Änderungsverfahren war die Vermeidung eines Lärmkonfliktes durch die Planung einer Wohnbebauung nördlich der Alsdorfer Straße angrenzend an vorhandenen Gewerbe- und Industriegebieten.

Die gutachterlichen Lärmuntersuchungen aus den Jahren 2020 und 2022 haben ergeben, dass die Planung einer Wohnbebauung nördlich der Alsdorfer Straße keinen tatsächlichen Lärmkonflikt mit den vorhandenen Gewerbebetrieben im Bereich der anliegenden Bebauungspläne „Stolberger Straße“ und „Widdersdorfer Straße“ auslösen würde, da die vorhandenen gewerblichen Nutzungen die Festsetzungen der Bebauungspläne zur Lärmausstrahlung nicht ausreizen.

Außerdem sind im Bereich des Bebauungsplanes „Stolberger Straße“ der Verwaltung keine konkreten Erweiterungs- oder Änderungsabsichten eines Grundstückseigentümers in den von der Umzonierung betroffenen Bereiche bekannt, die zu einem Konflikt mit der Wohnbebauung führen würden.

Aufgrund dieser Sachlage hat eine erneute juristische Einschätzung ergeben, dass beim Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung Alsdorfer Straße“ keine Abhängigkeit von der Bebauungsplan-Änderung „Stolberger Straße“ besteht. Das Änderungsverfahren „Stolberger Straße“ soll jedoch weitergeführt werden, da die weiteren Ziele dieser Bebauungsplan-Änderung auch die Festsetzung der Fuß- und Radwegeverbindung auf der ehemaligen HGK-Trasse sowie einer Grünfläche im Bereich der Gleisharfe sind.

Für die Änderung des Bebauungsplanes 63459/02 „Widdersdorfer Straße“ ist es nach wie vor erforderlich, diesen parallel zum Bebauungsplan „Wohnbebauung Alsdorfer Straße“ zu beschließen, da das Industriegebiet in ein Gewerbegebiet umgewandelt werden muss. Gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) darf ein Wohngebiet nicht an ein Industriegebiet geplant werden.

Gez. Greitemann